



METZGER GROUP

... die Unternehmen für Unternehmer

www.metzger-group.de | info@metzger-group.de

Newsletter November 2010

Betriebsveranstaltungen

In der bevorstehenden Arbeitszeit veranstalten viele Unternehmen für Ihre Arbeitnehmer Betriebsfeiern oder Ausflüge. Damit diese Betriebsveranstaltungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gestaltet werden können und das Finanzamt somit nicht zur „Spaßbremse“ wird, geben wir Ihnen nachfolgend einige Tipps.

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind grundsätzlich dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und damit das Betriebsklima gefördert wird. Wie so oft gibt aber auch hier die Finanzverwaltung Einschränkungen vor.

Immer dann, wenn bei solchen Anlässen der Entlohnungscharakter im Fordergrund steht, liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Die Finanzverwaltungen gehen immer dann von einem Entlohnungscharakter aus, wenn der Arbeitgeber

- mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr durchführt,
- pro Veranstaltung und Arbeitnehmer mehr als 110,00 € aufwendet (wird diese Grenze überschritten, handelt es sich insgesamt um steuerpflichtigen Arbeitslohn).

Wurde die Betragsgrenze von 110,00 € überschritten, so kann der Arbeitgeber den Schaden dadurch begrenzen, in dem die Lohnsteuerpauschale um 25 % erhoben wird. In diesem Fall fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Eine weitere Voraussetzung für eine begünstigte Betriebsveranstaltung ist der „gesellige Teil“ zum Beispiel mit vorherigem oder anschließendem Essen. Zudem müssen zu einer Betriebsfeier alle Betriebsangehörigen eingeladen werden. Bei größeren Betrieben kann auch jede Abteilung ihre eigene Betriebsveranstaltung durchführen.



METZGER GROUP

... die Unternehmen für Unternehmer

www.metzger-group.de | info@metzger-group.de

Ermittlung des Grenzwertes

Bei der Berechnung des Grenzwertes muss vom Bruttobetrag einschließlich der Umsatzsteuer ausgegangen werden. Hierbei sind sämtliche Aufwendungen einzubeziehen, die üblicher Weise bei Betriebsveranstaltungen anfallen. Dies sind zum Beispiel

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten
- Übernachtungs- und Fahrtkosten
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Geschenke ohne bleibenden Wert (Der Wert des Geschenks darf den Grenzwert von 40,00 € Brutto nicht übersteigen).

Tipp: Um nicht in Gefahr zu geraten, den Grenzwert von 110,00 € je Arbeitnehmer zu überschreiten, gibt es eine einfache und simple Lösung: wird die Betriebsveranstaltung von Arbeitnehmern organisiert und hierzu eine eigene gemeinsame Kasse geführt, kann der Arbeitgeber einen lohnsteuerfreien Zuschuss bis zur Höhe von 110,00 € je Arbeitnehmer in diese Kasse einzahlen.

Um im Falle einer Betriebsprüfung weiteren Nachfragen zu entgehen, notieren Sie den Namen jedes einzelnen Teilnehmers. Sollten an der Betriebsveranstaltung auch Nicht-Betriebsangehörige wie zum Beispiel Kunden teilgenommen haben, so notieren Sie diese ebenfalls separat.

Berücksichtigen Sie die oben genannten Informationen, steht einer ausgelassenen Weihnachtsfeier nichts mehr im Wege. Hierzu wünschen wir Ihnen viel Spaß.